

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 22-97

---

Anhebung des Abblendlichtbündels und Auswirkung auf das Fernlicht (EG/ECE)

Frage- oder Problemstellung:

Ist bei der Funktion Fernlicht eine Anhebung des Abblendlicht-Bündels zulässig ohne Anwendung der Fernlicht-Bedingungen auf das angehobene Abblendlicht?  
Welche Randbedingungen gelten?

Ergebnis:

Ausgangslage:

Ein Scheinwerfer (mit Gasentladungslampe) erfüllt die Bedingungen für Abblendlicht. Durch mechanische Betätigung einer Kippvorrichtung wird das Lichtbündel gehoben und der Scheinwerfer strahlt Fernlicht ab. Zusätzlich ist ein Scheinwerfer nach ECE-R 8 mit Fernlicht vorhanden.

Lösung:

Der Scheinwerfer mit Gasentladungslampe ist als „CR“-Scheinwerfer zu genehmigen, der Scheinwerfer mit Halogenlampe als „HR“-Scheinwerfer.

Beim Anbau am Fahrzeug darf die maximal zulässige Lichtstärke von 225.000 cd (Kennzahl 75) nicht überschritten werden.

Flensburg, 29.08.1997  
412-548/642